



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 4. März 2010
Seite 1 von 2

Herrn
Harald Thomé
Tacheles e.V. / Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein
Rudolfstr. 125
42285 Wuppertal

Aktenzeichen II B 4-3784
bei Antwort bitte angeben

OAR Ruhrmann
Telefon 0211 855-3625
Telefax 0211 855-3159
ulrich.ruhrmann@mags.nrw.de

Umsetzung des Sozialgesetzbuches II Angemessene Wohnungsgrößen im SGB II

Sehr geehrter Herr Thomé,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 25.02.2010. Darin bitten Sie um Mitteilung der für die Bestimmung der Angemessenheit maßgeblichen Wohnungsgrößen (m²).

Wie Sie wissen, sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zur Konkretisierung der Angemessenheit gem. § 22 SGB II die nach § 10 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) vom 13.09.2001, BGBl. I 2376 (früher: Wohnungsbauförderungsgesetz) erlassenen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zur Wohnraumförderung heranzuziehen.

Nach dem Übergang der einschlägigen Gesetzgebungskompetenz auf die Länder sind die einschlägigen Vorschriften für das Land Nordrhein - Westfalen mit Wirkung vom 01.01.2010 bzw. 01.02.2010 neu gefasst worden.

Das BSG hat bislang erkennbar auf die Vorschriften zur Wohnraumförderung Bezug genommen. Insoweit sind für Nordrhein - Westfalen die

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

zwischenzeitlich am 28.01.2010 erlassenen **Wohnraumförderungsbestimmungen** (WFB) maßgebend. Darin sind unter Tz. 1.4.1 folgende Regelungen zur Wohnungsgröße enthalten, die von den bereits zum 01.01.2010 in Kraft getretenen **Wohnraumnutzungsbestimmungen** (WNB) abweichen:

- **1 Person** **47 m²**
- **2 Personen** **62 m²**
- **3 Personen** **77 m²**
- **4 Personen** **92 m²**

(für jede weitere Person jeweils 15 m² mehr).

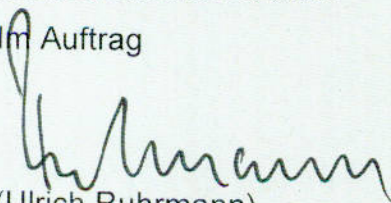
Die gegenüber der früheren Rechtslage um jeweils 2 m² erhöhten Werte ergeben sich daraus, dass nunmehr die Barrierefreiheit von Wohnungen unmittelbar einbezogen wird.

Derzeit liegt keine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung, nach der in Nordrhein - Westfalen die -höheren- Wohnraumnutzungsbestimmungen heranzuziehen seien, vor. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die vorstehenden Wohnungsgrößen werden auch in die neueste Auflage der Arbeitshilfe „Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II“ aufgenommen, die in Kürze veröffentlicht wird. Ich gehe davon aus, dass die zuständigen kommunalen Leistungsträger bei der Umsetzung des SGB II entsprechend verfahren werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Ulrich Ruhmann)